

## A. Unfallbegutachtung.

### Aufgaben der Unfallbegutachtung.

Im Entschädigungsverfahren aller Unfallsachen ist ärztliche Mitwirkung unerlässlich, denn nur der Arzt kann über Art und Bedeutung von Unfallfolgen ein sachgemäßes Urteil erstatten. Aus der großen Reihe von Fragen, die nur durch sachverständige Mitwirkung von Ärzten zu lösen sind, seien als besonders wichtig beispielsweise erwähnt:

1. Liegt überhaupt ein Unfall vor?
2. Welche krankhaften Erscheinungen sind bei dem Unfallverletzten vorhanden?
3. Hängen die Krankheitserscheinungen direkt oder indirekt mit dem Unfall zusammen?
4. Sind sie älterer Natur oder nachträglich aus anderen Ursachen entstanden?
5. Sind die Klagen des Verletzten begründet?
6. Finden sich Anhaltspunkte für Simulation?
7. Wie hoch ist die gegenwärtige Erwerbsbeschränkung (ev. in Prozenten ausgedrückt) zu schätzen und zu welchen Verrichtungen körperlicher oder geistiger Art erscheint der Verletzte noch imstande?
8. Ist ein Heilverfahren am Platze und welches?
9. Wie sind die Heilungsaussichten zu betrachten?
10. Welches Entschädigungsverfahren ist zu empfehlen, Abfindung oder Rente?
11. Für welchen Zeitpunkt kommt Nachuntersuchung in Betracht?
12. Ist seit der letzten Rentenfestsetzung eine wesentliche Änderung eingetreten?
13. Worin besteht die Änderung: Besserung oder Gewöhnung an Unfallfolgen oder Verschlimmerung?

Schon aus dieser gedrängten Übersicht mannigfachster Fragen, die teils ins rein medizinische, teils ins soziale, wirtschaftliche Gebiet gehören, ergibt sich die Forderung, die Beurteilung jedes Unfallopferanten in weitestem Maße zu individualisieren. Jeder Fall erfordert sein eigenes Studium, zumal die Gesamtbeurteilung auf die jeweilig in Frage kommenden Rechtsverhältnisse Rücksicht nehmen muß; denn erst die Betrachtung der ärztlich festgestellten Unfallfolgen unter rechtlichen und sozialen Gesichtspunkten, die mit zu

den Hauptaufgaben des ärztlichen Gutachters gehört, ermöglicht ein sicher begründetes Urteil über Art, Umfang und praktische Tragweite des Unfallschadens. An sich sind aber die rechtlichen Grundlagen des Entschädigungsanspruchs eines Unfallverletzten ganz verschieden, je nachdem es sich handelt um einen zur sozialen Versicherung gehörigen Arbeiter, um eine unfallverletzte Privatperson mit Haftpflichtanspruch, einen privatversicherten Unfallverletzten oder um einen Kriegsbeschädigten.

Demzufolge wird auch die Begutachtung, sowohl nach der medizinischen wie wirtschaftlichen Seite hin, stets zu prüfen haben, welche rechtlichen Grundlagen im Einzelfalle in Betracht zu ziehen sind, und zwar erfordern nicht nur die gesetzlichen Normen (R.V.O., Reichsversorgungsgesetz, Reichshaftpflichtgesetz, Kraftfahrzeuggesetz und B.G.B., Versicherungsvertrag usw.), sondern auch die Praxis der Rechtsprechung (Versicherungs- und Versorgungs-Spruchbehörden, sowie ordentliche Gerichte) spezielle Berücksichtigung. Der ärztliche Gutachter hat also die Aufgabe, neben medizinisch-sozialen auch juristischen Gesichtspunkten notwendigerweise Rechnung zu tragen. Erst dann werden auch Form und Inhalt der Gutachten den Anforderungen der Praxis Genüge leisten, und die allgemeinen wie speziellen Methoden der rein ärztlichen Untersuchung von Unfallverletzten werden von vornherein auf die Erkennung und Auswertung bestimmter, praktisch wichtiger Ergebnisse hingelenkt.

### Form und Inhalt des Unfallgutachtens.

Bei Form und Inhalt der Gutachten ist vor allem zu beachten, daß sie in erster Linie für Nichtmediziner (Verwaltungsbeamte und Juristen) bestimmt sind, wenn auch selbstredend ärztliche Nachgutachter meist noch in Tätigkeit treten. Dementsprechend sind medizinische Fachausdrücke möglichst durch deutsche, auch dem Laien verständliche, aber stets eindeutige Bezeichnungen zu ersetzen; ebenso muß die ganze Schilderung der Vorgeschichte und des objektiven Befundes sowie die Beweisführung nicht nur dem Mediziner, sondern auch dem Laien ein klares Bild des Falles gestatten.

Jedes ausführliche Gutachten, mag es nach einem Formular oder in freier Form abgegeben werden, ist leserlich zu schreiben, soll nie ohne Zurückbehaltung einer Abschrift aus der Hand gegeben werden und muß enthalten:

1. Genaue Personalien (Vor- und Zuname, Alter, Beruf und Wohnort des Patienten; Ort, Tag und Zweck der Untersuchung).

2. Vorgeschichte bis zum Unfall (Angaben des Patienten über erbliche Belastung und Erkrankungen in der Familie — Tuberkulose, Lues, Alkoholismus, Nervenleiden, Diabetes, Fehlgeburten usw. —, über eigene Erkrankungen, Lebensgewohnheiten [Alkohol- und Tabakmißbrauch], Gebrechen oder frühere Verletzungen, Schul- und Militärdienstzeit, Erwerbsverhältnisse und Arbeitsstelle sowie ihre etwaige Gesundheitsschädlichkeit).

### 3. Angaben über den Unfall und seine Folgen:

a) Angaben des Patienten (Tag, Art und Begleitumstände des Unfalles, Zeugen, erste Verletzungsfolgen, ärztliche Hilfe, weiterer Verlauf der Krankheitserscheinungen und Rückwirkung auf die Erwerbsverhältnisse, jetzige Beschwerden).

b) Aktenangaben (Unfallanzeige, Unfalluntersuchungsverhandlung mit Zeugenaussagen, ärztliche Befundberichte, weiterer Verlauf nach Angaben von Zeugen und ärztlichen Gutachten, Auskunft des Arbeitgebers über Verhalten bei der Arbeit und Verdienst — oft erhebliche Widersprüche zu 3a).

4. Objektiver Befund (Allgemeinzustand, Aussehen, Körpergewicht im Verhältnis zu Größe und Brustumfang, Bewegungsapparat, ev. mit Umfangsmaßen, Beschwiellung der Hände, Ergebnis der Kraftprüfung, Urin, Blutdruck, Brust-, Bauch- und Unterleibsorgane, Nervensystem, Geisteszustand usw., ev. spezialistische Befunde und Röntgenuntersuchung — Abzug beilegen! —, vor allem aber genaue Schilderung der verletzten oder angeblich kranken Körperteile, sowie Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung). Nicht nur die Erwähnung positiver Krankheitsbefunde, sondern auch die Betonung negativer Ergebnisse ist bei allen Untersuchungen von größter Wichtigkeit, um für etwa später auftauchende neue Ansprüche eine Vergleichsgrundlage zu besitzen.

### 5. Beurteilung:

a) Stellung der Diagnose (Zusammenfassung der objektiven Krankheitssymptome und klinische Bewertung der subjektiven Beschwerden; Betonung etwaiger Simulation).

b) Prüfung der Zusammenhangsfrage (Feststellung der direkten und indirekten Unfallfolgen und Abtrennung von sonstigen komplizierenden Leiden, Alterserscheinungen und Gebrechen).

c) Vergleich mit Vorgutachten (Besserung, keine Änderung, Verschlimmerung).

d) Praktische Bewertung der Unfallfolgen (Erwerbsbeschränkung, Angaben über Verwendungsfähigkeit).

e) Beurteilung des weiteren Verlaufs (Heilungsaussichten, Vorschläge für die Wahl des Entschädigungsverfahrens — Abfindung, Rente, Vermeidung von Prozessen — und für etwaige Heilbehandlung, Arbeitskontrolle und spätere Nachuntersuchung).

Selbstredend können im Einzelfalle noch andere Fragen, z. B. bei Begutachtung von Unfalltodesfällen, bei der Beurteilung von erhöhten Bedürfnissen, bei Bewertung von Dienstunfähigkeit u. a. hinzutreten, während andererseits je nach Lage des Falles einzelne Gesichtspunkte obigen Schemas in Wegfall kommen oder ein nur kürzeres Eingehen erfordern können.

Stets hat aber der ärztliche Unfallgutachter als Hauptaufgabe zu betrachten, einwandfreie, objektiv begründete Gutachten zu erstatten, die den jeweiligen Rechtsgrundlagen in weitestem Maße Rechnung tragen und zu klaren, verständlichen und praktisch brauchbaren Ergebnissen gelangen.